

# § 18 T-MG Zusammensetzung des Musikschulbeirates

T-MG - Musikschulgesetz, Tiroler

Ⓞ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 19.07.2024

1. (1) Dem Musikschulbeirat gehören als beschließende Mitglieder das nach der Geschäftsverteilung der Landesregierung für die Angelegenheiten der Musikschulen zuständige Mitglied der Landesregierung als Vorsitzender sowie siebzehn weitere Mitglieder an.
2. (2) Dem Musikschulbeirat gehören als beratende Mitglieder an:
  1. a) der Leiter der nach der Geschäftseinteilung des Amtes der Tiroler Landesregierung für die Angelegenheiten des Tiroler Musikschulwerkes zuständigen Organisationseinheit;
  2. b) der Leiter der nach der Geschäftseinteilung des Amtes der Tiroler Landesregierung für das Dienst- und Personalvertretungsrecht der Lehrer an Landesmusikschulen zuständigen Organisationseinheit;
  3. c) ein beim Amt der Tiroler Landesregierung mit den Angelegenheiten des Tiroler Musikschulwerkes betrauter Bediensteter;
  4. d) ein Leiter oder Lehrer einer Landesmusikschule;
  5. e) der Leiter des Tiroler Landeskonservatoriums;
  6. f) der Leiter der Abteilung Musikerziehung in Innsbruck der Hochschule Mozarteum;
  7. g) einen auf dem Gebiet der Musikerziehung fachkundigen Vertreter der Bildungsdirektion;
  8. h) ein Vertreter des Landesverbandes der Tiroler Blasmusikkapellen;
  9. i) ein Vertreter der Elternschaft.

In Kraft seit 01.01.2019 bis 31.03.2024

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)